

## Bezirk Hamburg-Wandsbek - Baugebiet Rehagen:

# Kurzbericht zur Kontrolle möglicher Vorkommen des Moorfrosches und artenschutzfachliche Bewertung

### AUFTRAGGEBER

Bezirksamt Wandsbek,  
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung  
Am alten Posthaus 2

22041 Hamburg

### VERFASSER

Planungsgemeinschaft Marienau  
Naturschutz und Landschaftsplanung



Neetzetalstraße 13  
21368 Dahlem

Tel.: 05851-60 20 17  
Fax: 05851-60 20 18  
e-mail: info@pgm-landschaftsplanung.de  
www.pgm-landschaftsplanung.de

### Stand

Marienau, 27. April 2016

## 1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gemäß Senatsbeschluss sollen auf Flächen in Hummelsbüttel und Poppenbüttel Bauflächen zur Unterbringung von Flüchtlingen mit der Perspektive auf eine langfristige Wohnbaunutzung entstehen. Die hier betrachtete Fläche „Rehagen“ befindet sich im Süden der Hummelsbütteler Feldmark nördlich des Poppenbütteler Wegs im Bezirk Wandsbek.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes wurde für das Bauvorhaben eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung anhand einer Analyse vorhandener Daten und der Habitatausstattung durchgeführt (PGM 2016). Dabei wurde im Gebiet ein potenzielles Vorkommen für den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Moorfrosch (*Rana arvalis*) in einem Erlenbruchwald ermittelt (Abb. 1). Um zu überprüfen, ob die Art hier tatsächlich vorkommt und somit von der Planung betroffen ist, wurde daher eine Kartierung mit einer artenschutzfachlichen Bewertung beauftragt. Das vorliegende Gutachten stellt die Ergebnisse der Untersuchung dar.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet  
(Quelle: Bezirksamt Wandsbek)

## 2. METHODEN

Die Fläche wurde am 1.4., 8.4. und am 19.4.2016 auf aktuelle Vorkommen des Moorfrosches untersucht.

Es wurden folgende Methoden angewandt:

- Absuchen, Sichtbestimmung bzw. Kescherfang adulter und juveniler Tiere an potenziellen Laichgewässern und in benachbarten Landlebensräumen
- Absuchen der Gewässer nach Laich, Auszählen der Laichballen
- Verhören der Gewässer auf rufende Tiere

## 3. ERGEBNISSE

Das Untersuchungsgebiet umfasste zur Kartierzeit einen mäßig feuchten degradierten Erlenbruchwaldrest mit Brombeersaum, in dem sich in Senken zwei ca. 50 cm tiefe wasserführende Tümpel befanden. Beide Tümpel besaßen eine Schlammschicht mit viel Falllaub. Im Uferbereich hatten sich kleinflächig Bestände des Flutenden Schwadens (*Glyceria fluitans*) ausgebildet. Der südliche der beiden Tümpel war durch Müllablagerungen stark beeinträchtigt.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Moorfrösche festgestellt.

Am nördlichen der beiden Tümpel konnten aber bereits am 1. Erfassungstermin 2 Grasfrösche (*Rana temporaria*) beobachtet werden, von denen der eine gerade im südwestlichen Uferbereich abgelaicht hatte (Abb. 2). Es wurden insgesamt 11 Laichballen gezählt. Die Laichballen waren auch am 2. Termin noch vorhanden. Am 3. Termin waren gerade Kaulquappen geschlüpft, diese konnten vor allem im flachen Uferbereich nahe der Laichballen sowie am südlichen Tümpelrand beobachtet werden.

Weitere Amphibienarten wurden nicht beobachtet.



Abbildung 2: Grasfrosch und Laichballen des Grasfrosches

#### 4. BEWERTUNG

Das Untersuchungsgebiet ist aktuell kein Laichgebiet des Moorfrosches. Auch gab es keine Hinweise auf Landvorkommen.

Es wird nur von einzelnen Grasfröschen als Laichgebiet und wahrscheinlich auch als Landlebensraum genutzt.

#### 5. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG

Da durch die Erfassung Vorkommen des in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Moorfrosches ausgeschlossen werden können, ist ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote der Tötung oder Verletzung von Individuen, der erheblichen Störung der lokalen Population sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben.

**Der Planung stehen somit keine artenschutzrechtlichen Verbote bezüglich dieser Art entgegen.**

Da für die Planung die Privilegierung (Legalausnahme) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG greift, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht für besonders geschützte Arten, wie den im Gebiet nachgewiesenen Grasfrosch. Gleichwohl sind die Belange dieser Art im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Sie sind aber gegenüber anderen Belangen abwägbar.

Sofern die Gewässer bei Planungsrealisierung nicht oder nur eingeschränkt erhalten bleiben, wird empfohlen, im Rahmen der Eingriffsregelung ein Ersatzgewässer für den Grasfrosch zu entwickeln. Ein artenschutzrechtlich zwingendes Erfordernis ist für diese Maßnahme aber nicht gegeben.

Marienau, 27.04.2016

